

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ringsheim -Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)-

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim am 27.11.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung Feuerwehrdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Feuerwehrdienst auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.

(2) Für Einsätze wird ein Durchschnittssatz von 11,00 EURO je Einsatz für Auslagen gewährt. Der Auslagenersatz beinhaltet eine Erschwerniszulage, Aufwand Hin- und Rückfahrt zum Feuerwehrhaus, Reinigung der persönlichen Kleidung usw.

Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits ausgerückte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadensort gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7 EURO für die ersten drei Stunden und von 16 EURO für je weitere drei Stunden gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs von der Abfahrt bis zur Rückkehr zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.

(3) Entsteht neben den Auslagen ein Verdienstausfall, so wird dieser, auf Antrag, in tatsächlicher Höhe ersetzt

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswache

(1) Für Brandsicherheitswache wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10 Euro je Stunde und Feuerwehrmann bezahlt. Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden als halbe Stunde, darüber als volle Stunden angerechnet.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1000,00 EURO
Feuerwehrkommandant-Stellvertreter	je 400,00 EURO
Jugendfeuerwehrwart	300,00 EURO
Jugendfeuerwehrwart-Stellvertreter	200,00 EURO
Gerätewart	300,00 EURO
Gerätewart-Stellvertreter	200,00 EURO
Schriftführer	100,00 EURO
Kassenwart	100,00 EURO
Pressesprecher	100,00 EURO
Funktionsträger für:	
Fahrzeuge	100,00 EURO
Atemschutz	100,00 EURO
Elektronik / Funk	100,00 EURO
Kleiderkammer	100,00 EURO

(3) Diese Aufwandsentschädigungen sind Jahresbeträge (1. Januar bis 31. Dezember).

Erfolgt während des Kalenderjahres ein Funktionsträgerwechsel, so wird die laufende Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens gewährt; die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Nachfolger erfolgt ab dem Folgemonat.

(4) Üben ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ringsheim mehrere Funktionen im Sinne diese Paragraphen aus, so erhalten sie grundsätzlich die jeweils volle Aufwandsentschädigung.

(5) Die Ausbilder/innen (Grundausbildung/Truppführer) erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von 8 EURO je erbrachter Unterrichtsstunde.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Der Stundensatz wird in Höhe des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz pro Stunde, höchstens für 8 Stunden je Tag festgesetzt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 25 Euro/Stunde gewährt.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Selbständige

Für selbstständige Personen, gilt als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (7:00 bis 18:00 Uhr). Als Verdienstausschlag werden je angefangene Stunde 25,00 EURO festgesetzt. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der vorgenannten Paragraphen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 15. Dezember 2015 außer Kraft.

Ringsheim, den 28.11. 2018



Pascal Weber
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.